



Marktuntersuchung des niedersächsischen Trinkwassermarktes zum Stichtag 31.12.2019 Infoveranstaltung am 18.02.2020



Sektoruntersuchung des Niedersächsischen Trinkwassermarktes zum Stichtag 31.12.2019

- Vorbemerkung**
- Rechtliche Grundlagen**
- Vorgehensweise der LKartB**





Rückblick

Bisherige Trinkwasserpreisvergleiche der LKartB Niedersachsen:

- im Jahre 2001 insgesamt **80 WVU** und
- im Jahre 2006 nur noch **56 WVU**, die in **87** Versorgungsgebieten rd. 4,2 Mio. Endkunden mit Trinkwasser belieferten.
- Zum Stichtag 31.12.2009 wurden die Entgelte von **221 WVU** untersucht:
 - **123 Preise erhebende in 146 Tarifgebieten**
 - **73 Gebühren erhebende WVU in 75 Tarifgebieten**



Trinkwasserpreis für Typfall 150 m³ zum 31.12.2009

höchster Preis: 3,12 EUR/m³

niedrigster Preis: 0,58 EUR/m³

Durchschnittspreis: 1,52 EUR/m³

Trinkwassergebühren für Typfall 150 m³ zum 31.12.2009

höchste Gebühr: 2,54 EUR/m³

niedrigste Gebühr: 0,64 EUR/m³

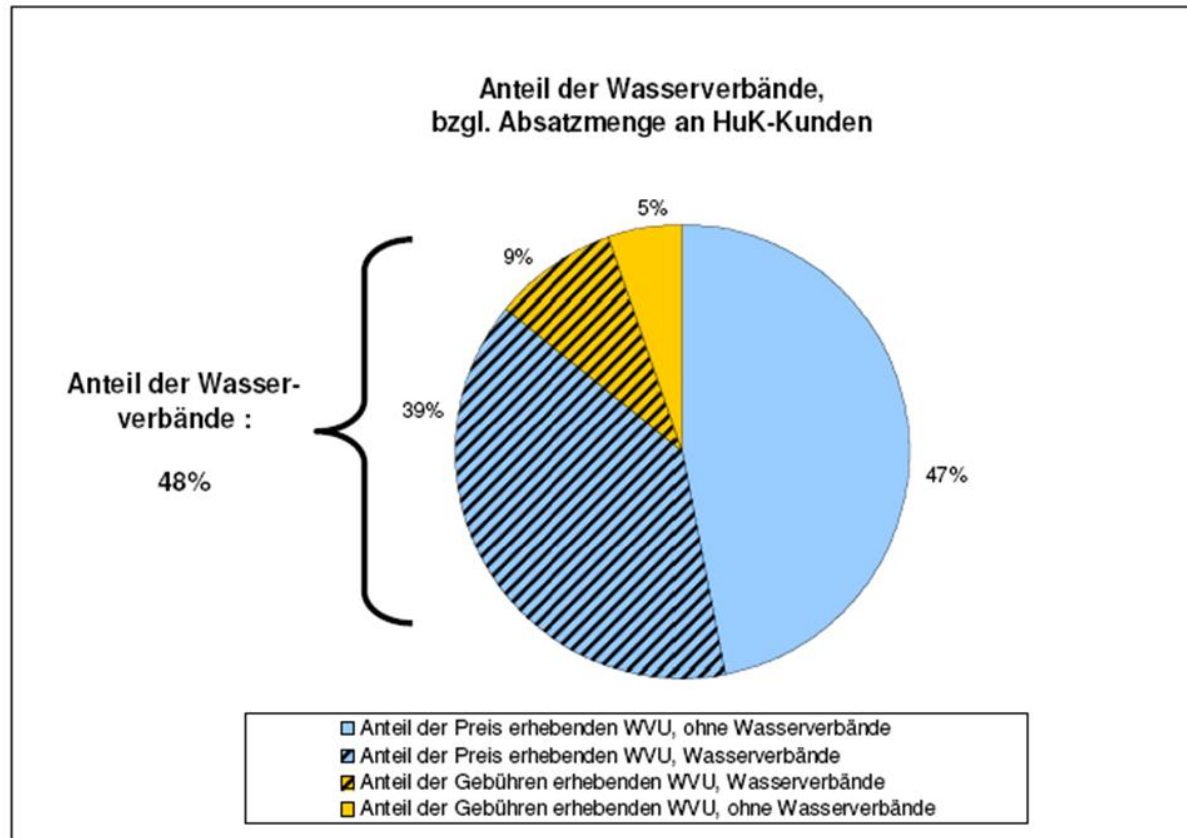
Durchschnittsgebühr: 1,36 EUR/m³



Durchschnittliche Trinkwasserpreise, zeitliche Entwicklung:

| Abnahmefall/ Jahr | 2001 | 2006 | 2009 |
|----------------------|--------|--------|--------|
| 150 m ³ | 1,45 € | 1,62 € | 1,52 € |
| 400 m ³ | 1,34 € | 1,47 € | 1,38 € |
| 1.300 m ³ | 1,26 € | 1,41 € | 1,26 € |

Quelle: Eigene Datenerhebung der LKartB NI 2009



Quelle: Eigene Datenerhebung der LKartB NI 2009



Sektoruntersuchung

§ 32e Untersuchungen einzelner Wirtschaftszweige und einzelner Arten von Vereinbarungen

(1) Lassen starre Preise oder andere Umstände vermuten, dass der Wettbewerb im Inland möglicherweise eingeschränkt oder verfälscht ist, können ...und die obersten Landesbehörden die Untersuchung eines bestimmten Wirtschaftszweiges oder – Sektor übergreifend – einer bestimmten Art von Vereinbarungen durchführen.

(2) 1Im Rahmen dieser Untersuchung könnenund die obersten Landesbehörden die zur Anwendung der Vorschriften dieses Teilserforderlichen Ermittlungen durchführen. 2Sie können dabei von den betreffenden Unternehmen und Vereinigungen Auskünfte verlangen, insbesondere die Unterrichtung über sämtliche Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen.

(3) ...und die obersten Landesbehörden können einen Bericht über die Ergebnisse der Untersuchung nach Absatz 1 veröffentlichen und Dritte um Stellungnahme bitten.



Auskunftsverlangen der Kartellbehörde (§ 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 2, Abs. 6 GWB)

- Nach § 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GWB kann die Kartellbehörde, soweit es zur Erfüllung der ihr im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen übertragenen Aufgaben erforderlich ist, von Unternehmen u. a. Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse verlangen.
- „wirtschaftlichen Verhältnisse“ des Unternehmens - Begriff ist weit zu fassen (umfasst alle tatsächlichen und rechtlichen Beziehungen des WVU, betrifft die gesamte betriebliche und gesellschaftsrechtliche Sphäre des WVU, insb. auch Auskünfte über Art und Umfang der Produktion und ihre Kalkulations- und Kostengrundlagen.
- Kartellbehörde kann „Herausgabe von Unterlagen“ verlangen.



Per Auskunftsvorfügung der Kartellbehörde

- Vertretungsberechtigte Auskunftspersonen der WVU sind gesetzlich zur wahrheitsgemäßen und fristgerechten Beantwortung des Auskunftsbegehrens verpflichtet.
- Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 59 GWB die Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig herausgibt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden kann (§ 81 Abs. 2 Nr. 6, Abs. 4 Satz 5 GWB).



Einleitungsbeschluss


Im Rahmen der Zuständigkeit gem. § 48 GWB hat die LKartB NI per Einleitungsbeschluss vom 16.12.2019 die „Untersuchung der Entgeltgestaltung von Trinkwasser für Haushalts- und Kleingewerbekunden (HuK-Kunden) durch die niedersächsische Wasserversorgungswirtschaft“ zum 31.12.2019 eingeleitet.





Sektoruntersuchung


zum **31.12.2019**

- Fragebogen am **20.12.2019** an 110 Preise erhebende WVU versendet
- Abfrage / Erhebung von **Wasserpreisen** in folgenden Verbrauchstypfällen/Abnahmefällen
 - 50 m³/a (Ein-Personen-Haushalt),  **Neu !!**
 - 80 m³/a (Zwei-Personen-Haushalt),
 - 150 m³/a (Einfamilienhaus),
 - 400 m³/a (5 Wohneinheiten),
 - 1.300 m³/a (15 Wohneinheiten).



Sektoruntersuchung

zum **31.12.2019**

- Fragebogen am **20.01.2020** an 66 Gebühren erhebende WVU versendet
- Abfrage / Erhebung von **Wassergebühren** in folgenden Verbrauchstypfällen/Abnahmefällen
 - 50 m³/a (Ein-Personen-Haushalt),  **Neu !!**
 - 80 m³/a (Zwei-Personen-Haushalt),
 - 150 m³/a (Einfamilienhaus),
 - 400 m³/a (5 Wohneinheiten),
 - 1.300 m³/a (15 Wohneinheiten).

Keine kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht über Wassergebühren!

(§ 185 Abs. 1 Satz 2 GWB)



Grundlage für die kartellrechtliche Missbrauchskontrolle von Wasserpreisen:

§ 31 Abs. 4 Nr. 2 und 3:

„(4) Ein Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn.....

2. ein Wasserversorgungsunternehmen von seinen Abnehmern ungünstigere Preise oder Geschäftsbedingungen fordert als gleichartige Wasserversorgungsunternehmen, es sei denn, das Wasserversorgungsunternehmen weist nach, dass der Unterschied auf abweichenden Umständen beruht, die ihm nicht zurechenbar sind, oder;

3. ein Wasserversorgungsunternehmen Entgelte fordert, die die Kosten in unangemessener Weise überschreiten; anzuerkennen sind die Kosten, die bei rationeller Betriebsführung anfallen.

.....“



§ 31 Abs. 4 Nr. 2 GWB:

- Nachweis der „Gleichartigkeit der Unternehmen“ liegt bei der LKartB.
- Darlegungs- und Beweislast für die Rechtfertigung der Höhe der Preise hat das WVU zu erbringen.
- Feststellung der Missbräuchlichkeit der Preise nur für Zukunft.

§ § 18, 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 GWB, Art. 102 AEUV

- Amtsermittlungsgrundsatz
- Verbotstatbestand
- Feststellung des Preishöhenmissbrauchs auch für die Vergangenheit und Rückerstattung an Kunden.



Vergleichsmarktkonzept (§ 31 Abs. 4 Nr. 2 GWB)

besteht rechtlich aus drei Elementen:

- >gleichartige Unternehmen (I),
- >ungünstigere Preise (II) und
- >Rechtfertigung ungünstigerer Preise (III).



Vergleichsmarktprinzip - gleichartige Unternehmen (I),

Kartellbehörde trifft die Beweislast für Gleichartigkeit, während das jeweils betroffene WVU darzutun und zu belegen hat, dass der Preisunterschied auf abweichenden, ihm nicht zurechenbaren Umständen beruht. Je geringer also die Anforderungen an die Gleichartigkeit sind, desto stärker wirkt sich die Beweislast des WVU zur Entkräftung des Missbrauchsvorwurfs unter Hinweis auf strukturbedingte Kosten aus.



BGH-Beschluss vom 02.02.2010 (KVR 66/08) zur Feststellung der Gleichartigkeit

- nur grobe Sichtung
- „Die mit der Beweislastverteilung bezweckte Verschärfung der Missbrauchsaufsicht im Bereich der leitungsgebundenen Versorgungswirtschaft würde verfehlt, wenn an das Merkmal der Gleichartigkeit zu hohe Anforderungen gestellt würden.“ (Rz 29)
- Gleichartig sind Unternehmen dann, wenn zwischen ihnen hinsichtlich der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen keine wesentlichen Unterschiede bestehen, die aus der Sicht der Abnehmer gemäß der Zielsetzung einer möglichst sicheren und preiswürdigen Versorgung mit Trinkwasser von vornherein eine deutlich unterschiedliche Beurteilung der Preisgestaltung rechtfertigen. (Rz 30)



Kennzahlen zur Herstellung der Gleichartigkeit von WVU:

- > Versorgungsdichte (Metermengenwert)
- > Abnehmerdichte (Netzlänge pro Hausanschluss)
- > Anzahl der versorgten Einwohnerinnen und Einwohner
- > nutzbare Wasserabgabe
- > Abgabestruktur
- > Gesamterträge Wassersparte



Vergleichsmarktprinzip – ungünstigere Preise (II)

Liegen ungünstigere Preise i.S. von § 31 Abs. 4 Nr. 2 GWB vor?

Vergleich der Preise für typisierte Abnahmefälle

- 50m³/a (Ein-Personen-Haushalt)
- 80 m³/a (2-Personen-Haushalt)
- 150 m³/a (Einfamilienhaus),
- 400 m³/a (5 Wohneinheiten),
- 1.300 m³/a (15 Wohneinheiten).

BGH: „...die beanstandeten Preise müssen die Vergleichspreise nicht erheblich übersteigen; jede Forderung ungünstigerer Preise könnte einen Missbrauch bedeuten.“



Vergleichsmarktprinzip – Rechtfertigung ungünstigerer Preise (III)

Kommt die Kartellbehörde zu dem Ergebnis, dass ungünstigere Preise als von vergleichbaren Versorgungsunternehmen verlangt werden, so muss das betroffene Unternehmen im Einzelfall abweichende rechtfertigende Umstände darlegen und beweisen, welche ihm nicht zurechenbar sind (§ 31 Abs. 4 Nr. 2 GWB).

Zu unterscheiden ist in

- zurechenbare individuell beeinflussbare Umstände der Betriebsstruktur (nicht anzuerkennende Rechtfertigungsgründe) und
- die nicht zurechenbaren gebietsstrukturbedingten Umstände (anzuerkennende Rechtfertigungsgründe).



- Fragebogen Trinkwasser 2019

Fragebogen Trinkwasser 2019

I. Stammdaten

1. Angaben zum Unternehmen

| | | |
|----|---|--|
| a) | Wasserversorger | |
| | Rechtsform | |
| | Straße, Hausnr. | |
| | PLZ | |
| | Ort | |
| | Homepage | |
| | E-Mail-Adresse | |
| b) | Verantwortliche Ansprechperson auf Arbeitsebene | |
| | Name | |
| | Funktion | |
| | Telefon | |
| | E-Mail-Adresse | |



Wichtig!

- Für jedes Tarifgebiet innerhalb des Versorgungsgebietes einen eigenen Fragebogen ausfüllen.
- Gab es zum 01.01.2020 eine Preiserhöhung?
- Eigenarten, besondere örtliche Gegebenheiten, Unklarheiten des Fragebogens in den Bemerkungen bzw. Ergänzungen aufzeigen
- Zusendung von: Tarifblätter der Versorgungsgebiete, Jahresabschluss 2018, Spartenabschluss Trinkwasser 2018, geografische Karte der Versorgungsgebiete
- Fragebogen sowohl elektronisch **als auch** postalisch der LKartB NI zusenden.





Typfälle – Grundlage für das Ranking der Marktuntersuchung

| | Arbeitspreis | | Grundpreis ⁶ in EUR p. a. (netto) | Gesamtpreis in EUR (netto) | WEE ⁷ in EUR/m ³ (netto) | bereinigter Netto- Gesamtpreis (abzgl. WEE/m ³ * Typfall m ³) |
|---|-------------------------------|--------------------------------------|--|-------------------------------|--|--|
| | EUR/m ³ (netto) | EUR/m ³ gesamt (netto) | | | | |
| a) 50 m ³ - Typfall 1 (1-Personen-Haushalt) | | 0,00 EUR | | 0,00 EUR | | 0,00 EUR |
| b) 80 m ³ - Typfall 1 (2-Personen-Haushalt) | | 0,00 EUR | | 0,00 EUR | | 0,00 EUR |
| c) 150 m ³ - Typfall 2 (Einfamilienhaus) | | 0,00 EUR | | 0,00 EUR | | 0,00 EUR |
| d) 400 m ³ - Typfall 3 (5 Wohneinheiten) | | 0,00 EUR | | 0,00 EUR | | 0,00 EUR |
| e) 1.300 m ³ - Typfall 4 (15 Wohneinheiten) | | 0,00 EUR | | 0,00 EUR | | 0,00 EUR |

Werden andere Zählergrößen als Qn 2,5 eingesetzt?



Daten zum Versorgungsgebiet

| III. Wasserwirtschaftliche Struktur des Versorgungsgebietes | | | |
|---|------|------|--------------|
| 1. Besonderheiten des Versorgungsgebietes⁸ | | | |
| a) vorherrschende Bodenklasse (DIN 18300) | | | |
| Bitte erläutern Sie (soweit notwendig) weitere Besonderheiten des Versorgungsgebietes (Erschwernisse/Erleichterungen) im Abschnitt V. | | | |
| b) Direkt versorgte Einwohner (Anzahl) | 2009 | 2019 | |
| 2. Wasserwirtschaftliche Grundstruktur des Gebietes | | | |
| Wassermengen | | | 2019 |
| | | | in m³ |
| 1. Wasserbeschaffung | | | 0.0 |
| a) Wasserbezug über Vorlieferanten | | | |
| davon aufzubereitende Wassermenge | | | |
| b) Eigenförderung | | | |
| davon aufzubereitende Wassermenge | | | |
| 2. Wassergebrauch | | | 0.0 |
| a) Eigenverbrauch | | | |
| davon betriebsnotwendige Menge (z.B. Filter- und Rohrnetzspülungen) | | | |
| davon Eigenverbrauch (z.B. Betriebsgebäude) | | | |
| b) Gesamt-Netzverluste | | | |
| c) Absatzmenge | | | 0.0 |
| davon an Haushalts- und Kleingewerbekunden | | | |
| davon an Sondervertragskunden ⁹ | | | |
| davon Abgabe an Weiterverteiler | | | |
| davon sonstige Verbräuche (z.B. Löschwasser ¹⁰) | | | |
| Netzdetails | | | 2019 |
| a) Gesamtversorgungsnetz (in km) | | | 0.0 |
| davon Fernleitungen ¹¹ (soweit zutreffend) | | | |
| davon Zubringerleitungen ¹² | | | |
| davon Ortsnetze ¹³ | | | |
| davon Hausanschlussleitungen (HAL) ¹⁴ | | | |
| b) Verteilnetz ohne Hausanschlussleitungen (in km) | | | 0.0 |
| c) Hausanschlüsse (Anzahl) | | | |
| d) Installierte Wasserzähler (Anzahl) | | | |
| e) Haushalts- und Kleingewerbekunden im Tarifgebiet (Anzahl) | | | |



Wirtschaftliche Grunddaten des Jahres 2018 verwenden

| IV. Wirtschaftliche Daten Trinkwassersparte¹⁵ | |
|---|------------------------|
| 1. GuV und Bilanz Trinkwassersparte | |
| | 2018 in EUR |
| Alle betrieblichen Erträge der Trinkwassersparte (§ 275 Abs. 2, Nr. 1 - 4 HGB), insbes. Umsatzerlöse, aktivierte Eigenleistungen und sonstige Erträge (ohne Zinseinnahmen) einschl. Nebengeschäftserträge der Trinkwassersparte | |
| davon Umsatzerlöse Haushalts- und Kleingewerbekunden (§2 Abs. 1 Buchstabe b) bzw. Abs. 2 KAE 1941) | |
| Konzessionsabgabe (KA) | |
| Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ¹⁶ der Trinkwassersparte vor Steuern gem. § 275 HGB (ggf. nach Spartenabschluss) | |
| davon Betriebsergebnis der Trinkwassersparte ¹⁷ | |
| Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag Trinkwassersparte ¹⁸ | |
| Eigenkapital der Trinkwassersparte gem. § 266 Abs. 3 Buchstabe A HGB, ggf. aus Spartenbilanz | |
| 2. Kosten Trinkwassersparte | |
| | 2018 in EUR |
| Gesamtkosten Trinkwassersparte | |
| davon Wasserbezug über Vorlieferanten ¹⁹ | |
| davon nachträgliche Aufbereitung des bezogenen Wassers ²⁰ | |
| davon Wassergewinnung (eigen) | |
| in der Wassergewinnung enthaltene Wasseraufbereitungskosten | |
| in der Wassergewinnung enthaltene Kosten für Wasserentnahme ²¹ | |
| davon Wassererteilung einschl. Speicherung | |



Übersicht Kennzahlen

| VII. Kennzahlen auf einen Blick | | | |
|--|----------------------|-------------------------|-------------------------------|
| | | bereinigter Gesamtpreis | Ø-Preis in EUR/m ³ |
| Gesamtpreis Typfall | 50 m ³ | 0,00 € | 0,00 € |
| Gesamtpreis Typfall | 80 m ³ | 0,00 € | 0,00 € |
| Gesamtpreis Typfall | 150 m ³ | 0,00 € | 0,00 € |
| Gesamtpreis Typfall | 400 m ³ | 0,00 € | 0,00 € |
| Gesamtpreis Typfall | 1.300 m ³ | 0,00 € | 0,00 € |
| | | | |
| Vorherrschende Bodenklasse | | | 0 |
| Versorgungsdichte <small>(Absatzmenge in m³ / Gesamtversorgungsnetz in km)</small> | | | #DIV/0! |
| Abnehmerdichte <small>(Hausanschlüsse / Verteilnetz ohne Hausanschlussleitungen)</small> | | | #DIV/0! |
| Wasserabgabe Haushalts- und Kleingewerbekunden pro Hausanschluss in m ³ | | | #DIV/0! |
| | | | |
| Eigenkapitalrendite Trinkwassersparte in % | | | #DIV/0! |
| Umsatzrendite Trinkwassersparte in % | | | #DIV/0! |





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und
Digitalisierung
Referat 15 - Wettbewerbs- und Energiekartellrecht, Landeskartellbehörde
Friedrichswall 1
30159 Hannover

Heike Zinram

Tel. 0511 120 8412

Fax 0511 120 99 8412

heike.zinram@mw.niedersachsen.de

Jens Meyburg

- 8416

- 8416

jens.meyburg@mw.niedersachsen.de

Sebastian Behne

- 8415

- 8415

sebastian.behne@mw.niedersachsen.de

